6. Kaffee- und Zichorienextrakte ***III

A4-0054/99

Beschluß über den vom Vermittlungsausschuß gebilligten gemeinsamen Entwurf der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Kaffee- und Zichorien-Extrakte (3633/98 — C4-0023/99 — 96/0117(COD))

(Verfahren der Mitentscheidung: dritte Lesung)

Das Europäische Parlament,

— in Kenntnis des vom Vermittlungsausschuß gebilligten gemeinsamen Entwurfs 3633/98 — C4-0023/99 — 96/0117(COD),

— unter Hinweis auf seine Stellungnahme aus erster Lesung ([1]) zu dem Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat KOM(95)0722 ([2]),

— unter Hinweis auf seinen Beschluß über den Gemeinsamen Standpunkt ([3]),

— in Kenntnis der Stellungnahme der Kommission zu den Abänderungen des Parlaments am Gemeinsamen Standpunkt (KOM(98)0599 — C4-0617/98)),

— unter Hinweis auf Artikel 189 b Absatz 5 des EG-Vertrags,

— gestützt auf Artikel 77 Absatz 2 seiner Geschäftsordnung,

— in Kenntnis des Berichts seiner Delegation im Vermittlungsausschuß (A4-0054/99),

1. billigt den gemeinsamen Entwurf;

2. beauftragt seinen Präsidenten, den Rechtsakt mit dem Präsidenten des Rates gemäß Artikel 191 Absatz 1 des EG-Vertrags zu unterzeichnen;

3. beauftragt seinen Generalsekretär, den Rechtsakt im Rahmen seiner Zuständigkeiten zu unterzeichnen und im Einvernehmen mit dem Generalsekretär des Rates seine Veröffentlichung im Amtsblatt zu veranlassen;

4. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluß dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

([1]) ABl. C 339 vom 10.11.1997, S. 129.
([2]) ABl. C 231 vom 9.8.1996, S. 24.
([3]) ABl. C 313 vom 12.10.1998, S. 90.

7. Absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen ***I

A4-0024/99

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 90/220/EWG über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt (KOM(98)0085 — C4-0129/98 — 98/0072(COD))

Der Vorschlag wird mit folgenden Änderungen gebilligt:

VORSCHLAG DER KOMMISSION (*)	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
(Änderung 1)	
Erwägung 4a (neu)	
	Es muß nach Möglichkeiten gesucht werden, GVO zusätzlich mit genetisch stabilen Merkmalen auszustatten, die

(*) ABl. C 139 vom 4.5.1998, S. 1.